

Neue Kanalabgaben- und Wasserabgaben-Ordnung

Infolge geänderter Voraussetzungen mussten neue Betriebsfinanzierungspläne für Wasser und Kanal erstellt werden, was neue Abgabenverordnungen und damit Gebührenerhöhungen nach sich zieht. Die derzeit gültigen Verordnungen stammen aus dem November 1996.

Kanalabgaben

Bei der neuen Kanalabgaben-Ordnung handelt es sich nur um geringfügige Anpassungen. So musste der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe von ATS 127,- auf **ATS 127,97** (EURO 9,30) und der Einheitssatz für die **Kanalbenutzungsgebühr** von ATS 17,- auf **ATS 17,89** (EURO 1,30) erhöht werden. Die Gebühr für die Übernahme von Fäkalien bei der Kläranlage wurde auf **ATS 55,-** (EURO 4,-) je angeliefertem m³ Schmutzwasser erhöht. Diese Erhöhungen treten mit **Wirksamkeit 01. Jänner 2002** in Kraft.

Wasserabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe wurde von ATS 66,- auf **ATS 68,80** (EURO 5,-) erhöht.

Die Bereitstellungsgebühr musste von ATS 150,- pro m³/h Nennbelastung des Wasserzählers auf **ATS 220,16** (EURO 16,-) erhöht werden. Der neue m³-Preis für die **Wasserbezugsgebühr** wurde von ATS 15,- auf **ATS 17,89** (EURO 1,30) angehoben.

Diese Erhöhungen treten mit **Wirksamkeit 01. Oktober 2001** in Kraft. Bei allen oben angeführten Beträgen handelt es sich um Nettopreise.

Das Kapitel „Wasserpreis“ bedarf einer etwas ausführlicheren Erklärung: Während sich bei den

Kanalgebühren die Erhöhungen im Groschenbereich bewegen, war der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in seiner Sitzung am 30.08.2001 gezwungen, bei den Wassergebühren eine leider doch schmerzliche Erhöhung der jeweiligen Sätze vorzunehmen.

Eine Vorgabe der Landesregierung ist, dass sowohl die Kanalanlage als auch die Wasserversorgungsanlage im Hinblick auf die Vorgaben betreffend der Verschuldung der Gebietskörperschaften kostendeckend geführt werden muss.

Ausschlaggebend für die durchzuführende Erhöhung waren 2 Faktoren: Der erste Faktor ist jener, dass in Groß Gerungs infolge verschiedenster Umstände in den letzten Jahren der Wasserverbrauch immer mehr zurückgeht. Konnte bei der letzten Wasserabgaben-Ordnung von einem jährlichen Wasserverbrauch von 92.000 m³ ausgegangen werden, so kann jetzt nur mehr mit einem jährlichen Verbrauch von 83.000 m³ kalkuliert werden. Es mussten daher die fehlenden Einnahmen für 9.000 m³ in die Einheitssätze mit eingerechnet werden.

Der zweite Faktor für die Erhöhung ist die Tatsache dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs Investitionen im Zuge der Mitverlegung von Rohrleitungen bei dem Projekt der Fernwärmebetriebe Ges.m.b.H. tätigt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat bereits im Vorjahr den Beschluss gefasst, dass diese einmalige Gelegenheit der Mitverlegung von Rohrleitungen mit der Fernwärmebetriebe Ges.m.b.H. genutzt werden soll. Es werden nur

in jenen Bereichen, wo eine unbedingte Notwendigkeit der Erneuerung der Wasserleitung erforderlich ist, die Leitungen neu mitverlegt.

Da jedoch diese Investitionskosten auf einen Zeitraum von 2 Jahren anfallen, war leider diese Erhöhung notwendig. Bemerkenswert wird, dass auch die EVN Mitverlegungen von Leitungen durchgeführt. Es muss daher festgehalten werden, dass eine Sanierung der alten Leitungen nie wieder so kostengünstig durchgeführt werden hätte können wie zum jetzigen Zeitpunkt. Bei den Grabarbeiten hat sich auch in den verschiedensten Abschnitten gezeigt, dass hier eine Zeitbombe getickt hat, welche der Stadtgemeinde Groß Gerungs in den nächsten Jahren vermutlich starke Kopfzerbrechen bereitet hätte.

Bereitstellungsgebühr oder Kubikmeterpreis

In der Sitzung vom 30.08.2001 war der Gemeinderat auf Grund der angeführten Tatsachen gezwungen die Erhöhung der Wassergebühren vorzunehmen. Es konnte lediglich darüber debattiert werden, ob eine stärkere Erhöhung des m³-Preises oder der Bereitstellungsgebühr erfolgen soll.

Eine Erhöhung der Bereitstellungsgebühr hat zur Folge, dass der m³-Preis für den Wasserverbrauch um ATS 1,66 niedriger gehalten werden kann.

Man war daher der Ansicht, dass jene Variante gewählt werden soll, bei der die Bereitstellungsgebühr stärker erhöht wird und dadurch der m³-Preis für das Wasser mit einem Betrag von EURO 1,30 beschlossen werden

kann. Der Sinn der Bereitstellungsgebühr ist jener, dass damit die Kosten für die Bereitstellung des Rohrnetzes abgedeckt wird.

Dies bedeutet, dass auch ein Zweitwohnsitzer einen gewissen Beitrag für die Wasserversorgungsanlage von Groß Gerungs leisten muss. Hätten die Investitionskosten nur mit einer Erhöhung des m³-Preises abge-

deckt werden müssen, so wäre der Einheitssatz für 1 m³ Wasser auf Netto ATS 19,55 gestiegen und hätte Brutto die magische 20-Schilling-Marke überschritten.

Man war daher der Ansicht, dass eine höhere Anhebung der Bereitstellungsgebühr gerechter für jene Personen erscheint, welche täglich auf das Wasser von der Wasserversorgungsanlage

Groß Gerungs angewiesen sind und keine Möglichkeit mehr haben zusätzlich Wasser zu sparen.

Die Gemeindevertreter können nur hoffen, dass die Bürger von Groß Gerungs für diese unpopuläre Maßnahme der Erhöhung der o.a. Gebühren Verständnis zeigen und jene Entscheidung akzeptieren, welche zu diesen Einheitssätzen geführt hat.